

Allgemeine Geschäftsbedingungen IN & OUT Fachtouristik GmbH

Sehr verehrter Reiseteilnehmer, diese Reisebedingungen regeln das Verhältnis zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer, und uns, der Firma IN & OUT Fachtouristik GmbH, im Folgenden „IN & OUT Fachtouristik GmbH“ genannt. Sie ergänzen das Reisevertragsgesetz.

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit seiner Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer IN & OUT Fachtouristik GmbH den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an.

2. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch IN & OUT Fachtouristik GmbH zustande. Diese erfolgt durch die Buchungsbestätigung des Vermittlers an den Reiseteilnehmer bzw. bei Gruppenreisen durch Bestätigung seitens IN & OUT Fachtouristik GmbH an den Vermittler.

2. Anzahlung, Restzahlung und Reiseunterlagen

1. Nach Vertragsabschluss ist vom Teilnehmer an den Vermittler als Inkassobevollmächtigten von IN & OUT Fachtouristik GmbH eine Anzahlung von 15% (höchstens € 250,- pro Reisegast) des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2. Zahlungen dürfen gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist der restliche Reisepreis an den Vermittler als Inkassobevollmächtigten von IN & OUT Fachtouristik GmbH spätestens 21 Tage vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abge sagt wird.

3. Die Reiseunterlagen werden dem Teilnehmer bzw. dem Vermittler unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung ausgehändigt.

3. Leistungen, Nebenabreden, Vermittler

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen von IN & OUT Fachtouristik GmbH ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von IN & OUT Fachtouristik GmbH im jeweiligen Prospekt sowie aus Angaben in der Buchungsbestätigung.

2. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Reiseprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit IN & OUT Fachtouristik GmbH.

3. Der Vermittler ist von IN & OUT Fachtouristik GmbH nicht bevollmächtigt, vom Reiseprospekt oder den Reisebedingungen abweichende Zusicherungen, gleich welcher Art, zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Preisänderungen

1. IN & OUT Fachtouristik GmbH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

2. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat IN & OUT Fachtouristik GmbH den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

3. Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn IN & OUT Fachtouristik GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Ankündigung einer Preiserhöhung geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchung

1. Der Reiseteilnehmer kann bis zum Reisebeginn jederzeit durch Erklärung, die gegenüber IN & OUT Fachtouristik GmbH oder dem Vermittler schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei IN & OUT Fachtouristik GmbH oder dem Vermittler.

2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer steht IN & OUT Fachtouristik GmbH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwertung der Reiseleistung eine pauschale Entschädigung zu. Soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende pauschalen Rücktrittsgebühren:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 15% des Reisepreises
- bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises
- ab dem 21.–15. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- ab dem 14.–7. Tag vor Reisebeginn 65%
- Ab dem 6.–1. Tag vor Reisebeginn bis zum Reiseantritt 75% des Reisepreises
- am Tag des Reisebeginns oder Nichterscheinen ohne Stornomeldung 90%

Berechnungsgrundlage ist jeweils der Reisepreis pro Person, einschließlich mitgebuchter Zusatzleistungen.

3. Dem Reiseteilnehmer ist es gestattet, IN & OUT Fachtouristik GmbH nachzuweisen, dass dieser tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Unkostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4. Der Reiseteilnehmer kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dem nicht besondere Anforderungen an den Teilnehmer oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. IN & OUT Fachtouristik GmbH ist berechtigt, für die Namensänderung entstehende Kosten in Rechnung zu stellen (Bearbeitungsgebühr € 40,-).

5. Umbuchungen (Änderung von Terminen, Zielort, Aufenthaltsdauer, Unterkunft, Verpflegungsart, Flug-Routen), die nach Vertragsschluss erfolgen, werden bis 4 Wochen vor Reisebeginn vorgenommen, bei Gruppenreisen aber nur soweit, wie den Wünschen des Teilnehmers aus organisatorischen Gründen Rechnung getragen werden kann. Bei Gruppenreisen mit Linienflug weist IN & OUT Fachtouristik GmbH darauf hin, dass in der Regel nur bei gemeinsamer An- und Abreise der Gruppe die dem Reisepreis zugrunde liegenden Sondertarife anwendbar sind. Umbuchungen, die später als vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen, sind nur durch Rücktritt vom Reisevertrag, entsprechend der vorstehenden Rücktrittskostenregelung, mit nachfolgender Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht, soweit eine Umbuchung lediglich geringfügige Kosten verursacht.

6. Rücktritt durch IN & OUT Fachtouristik GmbH

1. IN & OUT Fachtouristik GmbH kann bis 30 Tage vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer im Prospekt genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten.

2. IN & OUT Fachtouristik GmbH ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm unverzüglich ggfls. über den Vermittler die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Im Falle eines Rücktritts erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

3. Ein späterer Rücktritt als 30 Tage vor Reisebeginn durch IN & OUT Fachtouristik GmbH ist ausgeschlossen.

4. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird IN & OUT Fachtouristik GmbH den Teilnehmer bzw. den Vermittler unterrichten.

5. Im Falle eines Rücktritts ist der Teilnehmer berechtigt, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise zu verlangen, wenn IN & OUT Fachtouristik GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich geltend zu machen.

7. Haftung von IN & OUT Fachtouristik GmbH

1. Die Haftung von IN & OUT Fachtouristik GmbH gegenüber dem Reiseteilnehmer wegen Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist für vertragliche Ansprüche (auch solche aus der Verletzung von vor-, neben- und nachvertraglichen Pflichten) auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden von IN & OUT Fachtouristik GmbH weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder

b) IN & OUT Fachtouristik GmbH für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Ein Schadensersatzanspruch gegen IN & OUT Fachtouristik GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

3. Kommt IN & OUT Fachtouristik GmbH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den jeweils gültigen Internationalen Abkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

4. Kommt IN & OUT Fachtouristik GmbH bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung von IN & OUT Fachtouristik GmbH auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

5. IN & OUT Fachtouristik GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Zusatz-Ausflüge, Sport- und Abendveranstaltungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet oder dort nicht erwähnt werden.

8. Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung des Reisevertrages

1. Die sich aus § 651 d Abs.2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit IN & OUT Fachtouristik GmbH dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung oder der örtlichen Agentur von IN & OUT Fachtouristik GmbH anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

2. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn diese Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

3. Verlust oder Beschädigung von Gepäck

ist unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen, insbesondere bei Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn IN & OUT Fachtouristik GmbH, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung oder Agentur) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben streichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von IN & OUT Fachtouristik GmbH oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Reiseteilnehmer, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§651 e Abs. 3 und 4 BGB. Die Vorschrift des §651j BGB bleibt hiervon unberührt.

5. Die gesetzliche Obliegenheit des Teilnehmers nach § 651 g Abs.1 BGB, reiserechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit IN & OUT Fachtouristik GmbH abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von IN & OUT Fachtouristik GmbH erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber IN & OUT Fachtouristik GmbH geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber IN & OUT Fachtouristik GmbH und nur an die unten aufgeführte Anschrift erfolgen. Es wird dringend empfohlen, Ansprüche in Schriftform geltend zu machen. Reiseleiter, Leistungsträger oder Vermittler sind nicht bevollmächtigt, Ansprüche anzuerkennen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Teilnehmer sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. IN & OUT Fachtouristik GmbH informiert im Prospekt ggfls. über o.g. Bestimmungen für das jeweilige Reiseland. Diese Informati-

onen gelten für Deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Teilnehmers begründete persönliche Verhältnisse (z.B. doppelte Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, Eintragungen im Pass usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie IN & OUT Fachtouristik GmbH nicht ausdrücklich mitgeteilt wurden.

2. IN & OUT Fachtouristik GmbH wird den Teilnehmer vor Antritt der Reise ggfls. über wichtige Änderungen o.g. Bestimmungen informieren.

3. Soweit IN & OUT Fachtouristik GmbH seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich IN & OUT Fachtouristik GmbH ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa usw. verpflichtet hat. IN & OUT Fachtouristik GmbH haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Erteilung und Zusendung, auch dann nicht, wenn es im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, es sei denn, dass IN & OUT Fachtouristik GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

10. Verjährung, Abtretungsverbot

1. Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber IN & OUT Fachtouristik GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund - mit Ausnahme der Ansprüche des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung verjähren nach 6 Monaten ab dem

vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs.2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt hiervon unberührt.

2. Eine Abtretung von Ansprüchen des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

11. Allgemeines

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages als solchem bleibt unberührt.

2. Der Reiseteilnehmer kann IN & OUT Fachtouristik GmbH Fachtouristik GmbH ausschließlich an ihrem Allgemeinen Gerichtsstand in Wetzlar verklagen.

IN & OUT Fachtouristik GmbH, Wetzlar

Schanzenfeldstraße 10

35578 Wetzlar

Tel.: +49 64 41 - 87 03 75

Fax: +49 64 41 - 87 03 77

E-Mail: mail@i-n-o.de

Web: www.i-n-o.de

in and out
FACHTOURISTIK